

Beschl.-Nr. 13

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 04.04.2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 01-59 "Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße",
Deckblatt Nr. 1
- Änderungsbeschluss - 2. Lesung;
- Dringlichkeitsantrag der Fraktion B90/Die Grünen, Nr. 1291 vom 24.03.2014
- Antrag der Fraktion B90/Die Grünen, Nr. 1292 vom 24.03.2014

Referent: I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dringlichkeitsantrag Fraktion B90/Die Grünen, Nr. 1291 vom 24.03.2014:
Der Stadtrat möge beschließen:
Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-59 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ wird **nicht** wie in der Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 25.02.2014 vorgetragen im beschleunigten Verfahren abgewickelt sondern in dem üblichen Standardverfahren.

Beschluss: 2 : 7

- 2.a Antrag von Frau Stadträtin Susanne Fischer:
Trotz der Änderung im beschleunigten Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Beschluss: 2 : 7

3. Antrag Fraktion B90/Die Grünen, Nr. 1292 vom 24.03.2014:
Der Stadtrat möge beschließen:
Bei der Bebauung des Areals wird eine geradlinige, öffentliche Geh- und Radwegeverbindung zwischen Schillerstraße und Siebenbrückenweg / Feuerbachstraße mit eingeplant.

Beschluss: 9 : 0

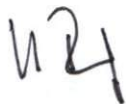
4. Änderungsbeschluss:

- 4.1 Der Bebauungsplan Nr. 01-59 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ vom 28.01.1972 i.d.F. vom 06.10.1972 - rechtsverbindlich seit 07.05.1973 - wird für den im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert. Der Umgriffsplan vom 04.04.2014 sowie die Begründung zur Änderung vom 04.04.2014 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Angemessene der umgebenden Bebauung entsprechende Nachverdichtungen unter Berücksichtigung des Baurechts aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, der bestehenden Grünstrukturen und Bewahrung des Einzeldenkmals mit respektvollem Abstand zur Neubebauung.
- 4.2 Vom Erwerb einer öffentlichen Grünfläche im in der VU-Nikola vorgesehenen Umfang wird abgesehen.
In Verlängerung der Schillerstraße ist eine öffentliche Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Seligenthaler Straße und dem Siebenbrückenweg in direkter Linienführung zu sichern. Die östlich davon gelegenen Flächen sind als Freiflächen zu sichern.
- 4.3 Das im rechtsgültigen Bebauungsplan vorhandene Baurecht ist Maßgabe und Obergrenze für die Baudichte in der Bauleitplanung. Bezüglich der angestrebten Bebauung wird auf die Empfehlung des Gestaltungsbeirates verwiesen.
- 4.4 Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
- alle innerhalb des Gebietes durch die Bauleitplanung kausal anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
- die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100 % zu tragen.
- 4.5 In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

- 4.6 Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
- 4.7 Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 04.04.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

